



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Kriminologie

Prüfungsteil Kriminologie (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 30 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
I «Ausländer»-Kriminalität	
Frage 1	
Wenn man die Belastungsziffern auf der Grundlage der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung errechnet, wird deren Kriminalitätsanteil zu hoch veranschlagt, weil die Taten der Kriminaltouristen und illegalen Aufenthalter mitgezählt werden.	1 Punkt
In einer solchen Berechnung werden Delikte berücksichtigt, die nur von Ausländern begangen werden können (insbesondere Verstösse gegen das Ausländergesetz).	1 Punkt
In der ausländischen Bevölkerung sind junge Männer anteilmässig übervertreten. Es handelt sich dabei um die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Kriminalitätsbelastung (bei Schweizern wie auch bei Ausländern). Man müsste daher die gleichen Alters- und Geschlechtergruppen miteinander vergleichen.	1 Punkt
In einer solchen Berechnung werden kulturelle Unterschiede des Herkunftslandes nicht berücksichtigt. Einzelne Nationalitäten haben eine tiefere Belastungsziffer als die Schweizer (Deutsche, Japaner).	1 Punkt
Eine solche Berechnung berücksichtigt auch die unterschiedliche Verteilung von individuellen und sozialen Risikofaktoren nicht (prekäre Familienverhältnisse, Gewalt in der Familie, Armut, bildungsferne Schichten, gewaltlegitimierende Einstellungen).	1 Punkt
Total	5 Punkte
Frage 2	
«Ausländer» als juristische Kategorie des Ausländerrechts hat keinen kriminologischen Erklärungswert.	1 Punkt
Hinter dem Begriff «Ausländer» verbergen sich verschiedenste Persönlichkeitsmerkmale und sozio-kulturelle Hintergrundvariablen, die einen Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung haben.	1 Punkt



Unter dem Begriff «Ausländer» werden ganz verschiedene Personengruppen zusammengefasst, die in der Kriminalitätsanalyse getrennt betrachtet werden müssten: Einwanderer 1. Generation, Secondos, berufstätige Akademikerinnen und Akademiker, Touristen, Wirtschaftsflüchtlinge, Banden/Kriminaltouristen u.a.	1 Punkt
Total	3 Punkte
Frage 3	
Die Daten der PKS und der SUS entsprechen nicht den realen Kriminalitätswerten, weil nicht alle Straftaten entdeckt werden, nicht alle entdeckten Straftaten angezeigt werden, nicht alle angezeigten Straftaten registriert werden und nicht alle registrierten Straftaten zu einer Verurteilung führen. Sie sind folglich das Produkt eines Filterungsprozesses.	2 Punkte
Je nach Deliktstyp gibt es ein grösseres oder kleineres Dunkelfeld.	1 Punkt
Total	3 Punkte
Frage 4	
Unter dem Begriff «racial profiling» wird die gezielte Anhaltung und Kontrolle von ausländischen Personen durch die Polizei verstanden. Damit verbindet sich die Hypothese, dass ausländische Personen, insbesondere solche, die durch ihre Hautfarbe oder soziale Verhaltensweise besonders auffallen, einer strikteren Kontrolle durch die Polizei unterliegen.	2 Punkte
Sollte eine solche Praxis bestehen, würde dies zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung und letztlich auch einer Strafverurteilung führen. Der Unterschied in den Belastungsraten zwischen Schweizern und Personen mit ausländischer Nationalität würde damit teilweise verzerrt.	2 Punkte
Total	4 Punkte
II. Kriminologische Erklärungsansätze	
Frage 1	
Der Routine Activities Approach erklärt die Kriminalitätsbelastung mit drei wesentlichen Komponenten: (1) der Existenz von Tätern, die zur Begehung von Delikten motiviert sind. (2) der Existenz geeigneter oder attraktiver Tatobjekte (Menschen, Güter usw.). (3) der Abwesenheit von tauglichen Hütern/Beschützern (Polizei, Nachbarn, Familienmitgliedern). Sie geht davon aus, dass es überall und immer motivierte Täter gebe. Von den Komponenten 2 und 3 hänge es wesentlich ab, ob eine hohe oder niedrige Kriminalitätsbelastung in einem Land (in einer Region oder Stadt) existiere. Die Kernaussage lautet: Je mehr geeignete bzw. attraktive Tatobjekte vorhanden sind, und je weniger taugliche Hüter/Beschützer anwesend sind, desto höher ist die Kriminalitätsbelastung.	6 Punkte



Frage 2	
<p>Der Routine Activities Approach ist am aussagekräftigsten bei instrumentellen Delikten, d.h. bei Delikten, bei denen der Täter die Straftat zur Erreichung eines Zieles einsetzt (materieller Gewinn, Anerkennung durch Peers u.ä.). Er dient daher als theoretisches Fundament für situative und technische Präventionsansätze. Durch die Verbesserung des Schutzes (mehr Hüter, Schutzmassnahmen) und das „Unattraktiv-Machen“ der Tatobjekte (Target hardening) soll eine kriminalitätsmindernde Wirkung erreicht werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Installation von Videokameras• Zusätzliche Schlösser und Alarmanlagen• Verminderung der Tatgelegenheiten durch bauliche Massnahmen (defensible space), wie Abgrenzung der Häuser durch Gartenzäune und überschaubare Parkplätze usw.• Verbesserung des Schutzes von potentiellen Opfern durch mehr Präsenz von Polizeipatrouillen• Beratung von Hauseigentümern• Präsenz von Neighbourhood Wardens (Private Nachbarschaftshilfe)• Konsequentes Säubern von Strassen, Plätzen und öffentlichen Verkehrsmitteln• weitere Stichwörter (digitale Markierung von Wertgegenständen, Pfefferspray, Verteidigungskurse)	5 Punkte
Frage 3	
<p>Ursprünglich war die Theorie ein soziostruktureller Erklärungsansatz. D.h. die Erklärung setzt auf gesamtgesellschaftlicher Ebene an. So wurde die Theorie zunächst auch mit aggregierten Daten aus den USA getestet.</p>	1 Punkt
Frage 4	
<p>Konflikttheorien gehen davon aus, dass es in einer Gesellschaft keinen Konsens über die grundlegenden Werte und die Normen des Strafrechts gibt, sondern dass diese Normen von den Mächtigen in der Gesellschaft den anderen Gesellschaftsmitgliedern, die weniger Durchsetzungsmacht haben, oktroyieren. Das (Straf-)Recht ist aus dieser Optik ein Herrschaftsinstrument zur Durchsetzung der Interessen der Mächtigen.</p>	1 Punkt
<p>Konsenstheorien bauen demgegenüber darauf auf, dass die grundlegenden Werte und die Normen des Strafrechts von der überwiegenden Mehrheit der Gesellschaft geteilt werden. Das Strafrecht reflektiert nach dieser Ansicht, was alle – oder zumindest die meisten Leute – für strafwürdig halten. Es dient also zur Bekräftigung der gesellschaftlichen Regeln.</p>	1 Punkt



Beim Routine Activities Approach handelt es sich um eine Konsenstheorie , weil sie die Verbots- und Gebotsnormen des Strafrechts nicht problematisiert, sondern als Konstante voraussetzt.	1 Punkt
Total	3 Punkte



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Kriminologie

Prüfungsteil Strafrecht BT II (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 35 Punkte zuzüglich 2 Zusatzpunkten (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Mögliche Punkte	Mögliche Zusatzpunkte
Frage 1		
Strafbarkeit von A		
I. Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB)		
Dieser Tatbestand ist vorliegend nicht einschlägig. Es handelt sich weder um einen Ausweis, ein Zeugnis noch um eine Bescheinigung im Sinne von Art. 252 StGB, weil kein Bezug zur Person vorliegt.	0	
II. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis anfertigte.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Zunächst ist zu klären, ob eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB vorliegt. Das Merkmal der Schrift ist beim Parkausweis, welcher lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet, klarerweise gegeben. Des Weiteren muss eine menschliche Gedankenäusserung an Dritte vorliegen. Auch dieses Merkmal ist durch die aufgedruckte Parkberechtigung, welche sich primär an die Ordnungsbeamten richtet, offensichtlich erfüllt. Um die Urkundenqualität zu bejahen, muss ausserdem ein Aussteller erkennbar sein und die Aussage der Schrift muss sich auf eine rechtserhebliche Tatsache beziehen. Als Aussteller ist in casu das zuständige Amt erkennbar. Zudem bezieht sich der Parkausweis auf die Erlaubnis, in der bezeichneten Zone dauerhaft Parkieren zu können und somit auf eine rechtserhebliche Tatsache. Des Weiteren muss die Schrift zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt sein, um eine Urkunde darzustellen. Die Beweisbestimmung ergibt sich vorliegend	2	



<p>aus dem Willen des Ausstellers, dem Halter des Fahrzeugs mit dem Parkausweis den Nachweis zu ermöglichen, dass ein Fahrzeug mit dem bezeichneten Nummernschild in der bezeichneten Zone parkieren darf.</p>		
<p>Schliesslich kann eine Schrift nur als Urkunde gelten, wenn sie zur Erbringung des Beweises geeignet ist. Die Beweiseignung bezeichnet die Fähigkeit einer Urkunde zur Erbringung des Beweises über eine ausserhalb der Urkunde liegende Tatsache. Der Parkausweis ist geeignet, die Tatsache zu beweisen, dass ein Auto mit dem auf dem Parkausweis bezeichneten Kennzeichen in der bezeichneten Zone parkiert werden darf. Ein Platzieren im entsprechenden Fahrzeug (Stichwort: zusammengesetzte Urkunde) ist dazu nicht nötig, weil der Parkausweis an sich schon geeignet ist, die relevante Tatsache zu beweisen. Es liegt also keine zusammengesetzte Urkunde vor. Die Beweiseignung wird nicht erst durch Zusammenfügung mit dem Bezugsgegenstand hergestellt. Der Parkausweis allein hat bereits Urkundenqualität. Dies zeigt sich etwa daran, dass eine Busse im Falle unterlassener Platzierung des Parkausweises im Fahrzeug bei nachträglichem Vorweisen des Parkausweises beim Ordnungsamt erlassen wird. Der Parkausweis kann folglich auch ohne Platzierung im Auto beweisen, dass ein Fahrzeug mit dem entsprechenden Kennzeichen in der entsprechenden Zone parkieren durfte. Somit handelt es sich beim Parkausweis um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB.</p> <p>Bei guter Argumentation könnte alternativ allenfalls vertreten werden, dass es dem Parkausweis allein an einer Beweiseignung fehlt. Eine beweiseignete Gedankenäusserung würde in diesem Fall erst entstehen, wenn der Parkausweis in einem Auto, welches an der entsprechenden Stelle parkiert ist, angebracht wird. Es handelt sich dabei dann um eine zusammengesetzte Urkunde. Mit dem Platzieren im geparkten Auto wird die Urkunde zusammengesetzt. Dadurch entsteht eine menschliche Gedankenäusserung die geeignet ist zu beweisen, dass das Fahrzeug, in welchem der Parkausweis angebracht ist, an der entsprechenden Stelle parkieren darf. Die Zusammensetzung müsste zudem von einer gewissen Festigkeit und Dauerhaftigkeit sein. Durch das Anbringen im Innern des Fahrzeugs kann der Parkausweis nur bei Öffnung des Autoschlusses entfernt werden. Dies ist für den Halter selber nur durch den Einsatz des Schlüssels und für Dritte sogar nur durch das Aufbrechen des Schlosses möglich. Zur Trennung ist somit ein gewisser Kraftaufwand erforderlich. Folglich läge eine feste und dauerhafte Verbindung vor. Die Urkunde wäre also geeignet zu beweisen, dass das Auto, in welchem der Parkausweis angebracht ist, am entsprechenden Ort parkiert werden darf. Der zeitliche Anknüpfungspunkt verlagert sich damit aber zeitlich nach hinten. In dem Herstellen des Parkausweises allein läge bei dieser Argumentation keine Urkundenfälschung.</p>	2	



Tatzeitpunkt wäre das Einlegen des Parkausweises in den PKW.		
Die Tathandlung liegt im Herstellen einer unechten Urkunde. Der wirkliche und der aus der Urkunde ersichtliche Aussteller sind nicht identisch, denn tatsächlich wurde die Urkunde von A mit einem Computerprogramm erstellt.	1	
2. Subjektiver Tatbestand		
<i>Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; bzgl. der Tathandlung liegt Absicht und bzgl. der anderen Elemente wohl sicheres Wissen (dol. dir. 2 Grades) vor.</i>	1 P, wenn Vorsatzformen sauber genannt werden	
Ebenso verhält es sich mit der Täuschungsabsicht und der Vorteilsabsicht. Erstere manifestiert sich in der Intention von A, die Urkunde im Rechtsverkehr als echt zu verwenden; zweite – in seiner Absicht, sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen, dass er in der bezeichneten Zone zu Unrecht parkieren kann, obgleich dort nicht dauerhaft hätte parkiert werden dürfen, ohne dafür zu zahlen.	1	
3. Rechtswidrigkeit und Schuld		
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	0	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich der Urkundenfälschung gem. Art. 139 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	1 P, wenn durchgängig Zwischenergebnisse festgehalten werden	



III. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Gebrauchs einer gefälschten Urkunde nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis benutzte, um den Ordnungskontrollen zu entgehen.	0	
A gebraucht die Urkunde (nach beiden vertretbaren Auffassungen, aber mit unterschiedlichen Tatzeitpunkten), indem er den (eingelekten) Parkausweis nutzt, um in der entsprechenden blauen Zone parkieren zu können. Bei diesem Gebrauch der Urkunde handelt es sich um eine mitbestrafte Nachtat.	1	
IV. Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB)		
A könnte sich wegen Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis benutzte, um den Ordnungskontrollen zu entgehen.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Das Tatbestandsmerkmal der Vorspiegelung von Tatsachen ist gegeben, wenn der Eindruck erweckt wird, dass eine Tatsache oder ihre Qualitäten gegeben sind, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht. A ruft durch Einlegen des unechten Parkausweises den Eindruck hervor, er habe die Parkgebühr, also die Kosten für den Parkausweis, bezahlt und dürfe in dieser Zone parkieren (objektiv feststehender Zustand der Gegenwart, der bewiesen werden kann - > Tatsache). Dies entspricht nicht der Wirklichkeit.	1	
Fraglich ist weiter, ob diese Täuschung arglistig war. Arglist ist gegeben, wenn sich der Täter eines ganzen Lügengebäudes, einer Machenschaft oder einer qualifizierten Lüge bedient (BGE 119 IV 28, 35). Gegen ein Lügengebäude spricht vorliegend die zu geringe Komplexität. A bedient sich nicht mehrerer Falschangaben. Allerdings handelt es sich beim Vorgehen von A um täuschende Machenschaften. Er unterstützt seine konkludente Behauptung, in der bezeichneten Zone parkieren zu dürfen und den Parkausweis legal gegen Entgelt erworben zu haben, mit der Fälschung einer Urkunde. Diese lässt die Behauptung glaubwürdig erscheinen. Das Vorliegen einer Opfermitverantwortung ist abzulehnen. Die gute Fälschung (vgl. Grafikprogramm) schliesst auch für professionelle Ordnungskräfte aus, dass der Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermieden werden können.	3	
Die Täuschung muss beim Adressaten zu einem Irrtum führen. Ein solcher liegt vor, wenn bei ihm eine Vorstellung hervorgerufen wird, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Beim Ordnungsbeamten wird die Vorstellung hervorgerufen, A habe die Parkgebühr bezahlt und dürfe in dieser Zone parkieren. Dies stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein; ein konkretes aktives Irren ist nicht erforderlich; es genügt, wenn sich bei den kontrollierenden Beamten der Eindruck einstellt, alles sei in Ordnung.	1	



<p>Des Weiteren muss der Irrtum zu einer Vermögensdisposition führen. Als Folge des Irrtums unterlässt es der Ordnungsbeamte, A zu bebussen. Zudem wird durch die Täuschung des Ordnungsbeamten verhindert, dass dieser eine Untersuchung in die Wege leitet, welche die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs auf die Parkgebühr zur Folge hätte. Beide Unterlassungen müssten grundsätzlich geeignet, sich bei der Stadt unmittelbar vermögensvermindernd (in Gestalt einer Vermögensgefährdung) auszuwirken. Vermögen ist die Summe aller geldwerten Güter (BSK Art. 146, N. 22): Bezüglich der Parkbusse kann zum einen vorgebracht werden, dass Ansprüche aus repressiven oder präventiven Sanktionen nicht zum betrugsrelevanten Vermögen gehören, weil diese nicht zur Mehrung des Vermögens des Staates dienen sollen, sondern zur Vergeltung von begangenen Unrecht oder zur Motivierung zu künftigem normgetreuen Verhalten. Das mit ihnen verfolgte Interesse ist deshalb nicht vermögensrechtlicher Natur. Andererseits können Bussen ihre Wirkung nur vermittelt über den Vermögensverlust erreichen und werden heutzutage zudem vermehrt bei der Bemessung des jährlichen Haushalts einkalkuliert, weshalb es sich bei Ansprüchen aus solchen um ein geldwertes Gut und damit um Vermögen handelt. (Zum Ganzen: Kindhäuser in: Nomos Kommentar, § 263, N. 246). Bezüglich des Anspruchs auf die Parkgebühr handelt es sich zweifellos um ein geldwertes Gut, da mit dem Falschparkieren eine zivilrechtliche Ausgleichsforderung entsteht und die Parkgebühr zur Mehrung des Vermögens des Staates dient.</p>	4	
<p>Schliesslich gilt es zu klären, ob ein Schaden am Vermögen vorliegt. Ein solcher ist zu bejahen, wenn sich bei einer Saldierung vor und nach der Vermögensdisposition eine Verminderung der Aktiven, eine Erhöhung der Passiven oder ein entgangener Gewinn ergibt. Bezüglich der Parkgebühr: Die Stadt hat einen Anspruch auf die Parkgebühr, der noch nicht befriedigt wurde. Dadurch, dass keine Untersuchung eingeleitet wird, entsteht die Gefahr, dass der Stadt diese Einnahmen entgehen, weil sie den Anspruch gar nicht erkennen kann. Aufgrund der Qualität der Fälschung, welche schon mehrere Kontrollen überstanden hat, ist diese Gefahr derart erheblich, dass bei objektiver Betrachtung nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass die Forderung noch erkannt und geltend gemacht wird. Der Stadt entgehen somit Einnahmen aus einer bestehenden, jedoch nicht erkannten Forderung. Es liegt folglich eine Verminderung der Aktiven, durch eine, einem Vermögensschaden gleichzusetzende Vermögensgefährdung vor. Bezüglich der Parkbusse: Die Stadt hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Parkbusse, bis tatsächlich eine solche verhängt wurde. Die Stadt hat also, ohne vorangegangenen Verwaltungsakt, keinen per se Anspruch auf Parkbussen. Die Forderung entsteht erst im Moment, in dem die Parkbusse ausgesprochen wurde. Dies ist vorliegend noch nicht geschehen. Deshalb liegt keine Verminderung der Aktiven vor. Allerdings könnte ein Vermögensschaden auf der Basis eines entgangenen Gewinns respektive einer vermögenswerten Expektanz vorliegen. Dazu müsste es sich bei der Parkbusse um eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht handeln, die zudem hinreichend konkretisiert ist (Vgl. BGE 87 IV 11; BGE 103 IV 29; BGE 83</p>	4	



<p>IV 79 f.); Stratenwerth, S. 398). Fraglich ist, ob durch das Parken ohne Berechtigung bereits eine solche Exspektanz entsteht. Die Busse ist jedenfalls problemlos konkretisierbar bzw. bezifferbar, sind doch Bussen in der blauen Zone standardisiert. Unklar ist, ob durch das Falschparken an sich bereits eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht bezüglich der Busse entsteht. Bejahend kann vorgebracht werden, dass der Tatbestand des Falschparkens bereits mit dem Abstellen des Fahrzeugs ohne Erlaubnis erfüllt ist und die Ausstellung der Busse deshalb mit hinreichender Sicherheit erfolgen würde, sobald ein Ordnungsbeamter vorbeikommt. Da die Kontrollen gemäss Sachverhalt regelmässig sind, ist diesbezüglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben. Ohnehin sind Kontrollen hier bereits erfolgt. Die Stadt kann also ab dem Moment in welchem jemand – wie A – ohne Erlaubnis über längere Zeit parkiert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, damit rechnen, dass ein Vermögenszufluss in Form einer Parkbusse erfolgen wird und hat folglich eine hinreichend gesicherte Gewinnaussicht.</p>		
<p>Variante: Die hinreichend gesicherte Gewinnaussicht kann bei guter Argumentation auch verneint werden. So kann beispielsweise vorgebracht werden, dass auch regelmässige Kontrollen nicht ausschliessen können, dass Parksünder den Kontrollen dadurch entgehen, dass sie in einem Zeitraum Falschparken, in welchem gerade keine Kontrolle stattfindet. Bezüglich dieser Vergehen besteht gerade keine hinreichende Sicherheit.</p>		
<p>Disponierende und geschädigte Person sind nicht identisch. Die Voraussetzungen für die Behandlung einer solchen Konstellation als Dreiecksbetrug sind jedoch erfüllt. Ordnungsbeamte (Getäuschter), sind mittels ihrer Zuständigkeit zur Verteilung von Ordnungsbussen respektive der Befugnis zur Einleitung einer Untersuchung, für das Vermögen der Stadt (Geschädigter) zuständig bzw. dafür verantwortlich und können in diesem Rahmen Dispositionen über das Vermögen der Stadt als Geschädigter treffen. Sie stehen damit im Lager der Stadt (Lagertheorie). Die Verfügung des Ordnungsbeamten ist deshalb der Stadt zurechenbar.</p>	2	
<p>2. Subjektiver Tatbestand</p>		
<p>Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; es liegt zumindest bzgl. Täuschung und Vermögensdisposition Absicht vor; dies lässt sich auch bzgl. der anderen Merkmale vertreten.</p>	1 P s.o.	
<p>Da A keinen Anspruch darauf hat, in der entsprechenden Zone zu parkieren, ohne die Parkgebühr zu bezahlen und ohne bebusst zu werden, liegt eine Absicht zur rechtswidrigen Bereicherung vor. Auch die Stoffgleichheit ist zu</p>	1	



bejahen, weil die der Stadt entgangenen Einnahmen durch die entgangenen Parkgebühren und -bussen mit den vermiedenen Ausgaben von A durch das Umgehen derselben korrelieren.		
3. Rechtswidrigkeit und Schuld		
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.	0	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich wegen Betrug gem. Art. 146 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
V. Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB)		
A könnte sich wegen Unterdrückung einer Urkunde nach Art. 254 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis zerriss und aufsass.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
Beim Parkausweis handelt es sich um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB. Dazu kann auf die Ausführungen zur Urkundenfälschung verwiesen werden.	1	
Weitere Voraussetzung ist, dass der Täter über die Urkunde als Beweismittel nicht allein verfügen darf. Entscheidend ist, wem das Beweisführungsrecht an der Urkunde zusteht. Der Beweiswert bezüglich der relevanten Tatsache, nämlich die Erlaubnis in der entsprechenden Zone zu parkieren, steht grundsätzlich dem Berechtigten (dem Eigentümer des Parkausweises) und damit A zu. Weder X noch der Stadt steht der Beweiswert an der Urkunde zu. Das vorsorgliche Zerstören von Urkunden zur Selbstbegünstigung, an welcher kein Dritter berechtigt ist, erfüllt den Tatbestand nicht.	3	
Auch bei gegenteiliger Auffassung wäre ein taugliches Tatobjekt zu verneinen. Tatobjekt der Urkundenunterdrückung kann nur eine echte Urkunde sein. Wie gesehen handelt es sich beim Parkausweis um eine unechte Urkunde.	(max. 3 P für Alternative)	
3. Zwischenergebnis		
A hat sich nicht wegen vollendeter Urkundenunterdrückung nach Art. 254 StGB strafbar gemacht.	0	
VI. Versuchte Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB i.V.m. Art. 22 StGB):		
Zu prüfen wäre allenfalls ein untauglicher Versuch. Da dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen ist, dass A der Ansicht ist, er sei an der Urkunde nicht allein berechtigt, erübrigt sich diese Prüfung.	0	
VII. Begünstigung (Art. 305 StGB)		
A könnte sich allenfalls wegen Begünstigung nach Art. 305 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Parkausweis zerriss und aufsass. Täter von Art. 305 Abs. 1 StGB kann allerdings nur sein, wer einen Dritten begünstigt. Selbstbegünstigung ist nicht strafbar.		1 ZP



Strafbarkeit von X		
I. Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 StGB)		
X könnte sich wegen Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A warnte, er werde ihn anzeigen, sofern dieser die Schulden nicht bezahle.	0	
1. Objektiver Tatbestand		
X hat A ernstliche Nachteile angedroht, indem er ihm ein Übel (die Anzeige) in Aussicht stellt, das von seinem Willen abhängig ist, weil er entscheidet, ob er ihn anzeigen wird oder nicht und welches zudem geeignet ist, A in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Allerdings liegt keine Vermögensdisposition vor, weil A die Forderung ignoriert.	1	
3. Zwischenergebnis		
X hat sich nicht wegen vollendeter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
II. Versuchte Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)		
X könnte sich wegen versuchter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er A warnte, er werde ihn anzeigen, sofern dieser die Schulden nicht bezahle.	0	
1. Vorprüfung		
Da X die Tat nicht vollendet hat und es sich bei Art. 156 Ziff. 1 StGB gemäss Art. 10 Abs. 2 um ein Verbrechen handelt, ist die Versuchsstrafbarkeit nach Art. 22 Abs. 1 StGB gegeben.	1	
2. Tatentschluss		
Vorsatz ist hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale gegeben; vorliegend agiert der X mit dol. dir. 1. Grades.	1 P s.o.	
Allerdings hat X keine Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, weil ihm die 2'000 CHF rechtmässig zustehen.	2	
3. Zwischenergebnis		
X hat sich nicht wegen versuchter Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.	0	
III. Nötigung (Art. 181 StGB)		
Anmerkung: Nötigung ist nicht zu prüfen (nicht Prüfungstoff).		1 ZP, wenn erkannt wird, dass es grds. mit Nötigung



		weitergehen kann
--	--	---------------------



Musterlösung Ersatzprüfung Wahlpflichtpool Strafrecht II & Kriminologie

Prüfungsteil Strafprozessrecht (FS 2014, 17. Juli 2014)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Frage 1	
Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt neben dem dringenden Verdacht, ein Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben, zusätzlich das Vorliegen von Haftgründen gemäss der abschliessenden Aufzählung von Art. 221 Abs. 1 StPO voraus. Zudem kann Haft bei Ausführungsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 2 StPO angeordnet werden.	4 Punkte
Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ist gegeben, wenn sich die beschuldigte Person durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion zu entziehen droht. Ob Fluchtgefahr vorliegt ist angesichts der konkreten Umstände zu beurteilen. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr, welche eine Flucht ernsthaft befürchten lassen. Die Schwere des Delikts und die entsprechende Strafdrohung können berücksichtigt werden. Dies ist aber allein nicht ausreichend. Ob Fluchtgefahr vorliegt geht aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor. Die Schwere der Tat ist ein Indiz für vorliegende Fluchtgefahr.	4.5 Punkte
Kollusionsgefahr: Kollusionsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO ist gegeben, wenn konkrete Hinweise dafür sprechen, dass die beschuldigte Person in Freiheit die wahrheitsgemässe Sachverhaltsabklärung gefährden würde, indem sie Beweismittel manipuliert oder beseitigt. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus persönlichen Merkmalen des Täters (z.B. bisheriges Verhalten) und der Frage ob das Verfahren noch objektiv gefährdet wäre (je nach Art der Beweismittel oder dem Stand des Verfahrens). I.c. liegt Kollusionsgefahr vor. Mit dem bisherigen Verhalten, namentlich dem Verbrennen seiner Kleidung, zeigt Robert die Bereitschaft, die Aufklärung der Tat zu erschweren. Zudem ist die Beweissituation noch nicht vollständig erstellt, da die Tatwaffe noch nicht aufgefunden wurde.	6 Punkte
Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO liegt vor, wenn durch	5 Punkte



schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet würde, nachdem die beschuldigte Person bereits früher gleichartige (mindestens zwei) Straftaten verübt hat. Die Gefährdung muss konkret vorliegen. Hier fehlt es an den vorbestehenden Delikten neben dem Tötungsdelikt an Klara.	
Ausführungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 2 StPO ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen. I.c. dürfte Ausführungsgefahr vorliegen, da der Versuch des Tötungsdelikts in Würdigung aller Umstände als konkludente Drohung verstanden werden kann. Zudem handelt es sich hierbei (Tötungsdelikt) um ein schweres Verbrechen im Sinne der Bestimmung.	5.5 Punkte
Total	25 Punkte

Lösung
Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)

1. Der Verteidiger...

<input type="checkbox"/>	A)	schliesst mit der beschuldigten Person in jedem Falle einen Vertrag ab.
<input type="checkbox"/>	B)	kann von der beschuldigten Person in jedem Fall entlassen werden, allerdings nicht zur Unzeit.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	vertritt ausschliesslich die Interessen der beschuldigten Person.
<input type="checkbox"/>	D)	darf an der ersten polizeilichen Befragung der beschuldigten Person nie teilnehmen, es sei denn, der Polizeibeamte erlaube die Teilnahme ausnahmsweise.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	muss nicht bei jeder Befragung seines Mandanten durch die Staatsanwaltschaft anwesend sein.

2. Das Prinzip «in dubio pro reo»...

<input type="checkbox"/>	A)	gelangt sowohl bei der Feststellung des Sachverhalts wie auch im Zusammenhang mit der Beurteilung von Rechtsfragen zur Anwendung.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	bedeutet, dass es Sache des Staates ist, nachzuweisen, dass sich die beschuldigte Person strafrechtswidrig verhalten hat.
<input type="checkbox"/>	C)	steht in keiner Beziehung zum Verbot der willkürlichen Beweiswürdigung.
<input type="checkbox"/>	D)	hat zur Folge, dass die antizipierte Beweiswürdigung ausschliesslich im Falle von Belastungszeugen zur Anwendung gelangen darf.
<input type="checkbox"/>	E)	bedeutet, dass zu Gunsten der beschuldigten Person von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen abgewichen werden muss, wenn der Richter diese nicht nachvollziehen kann.

3. Das Verbot erzwungener Selbstbelastung...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	gilt in Verfahren, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
<input type="checkbox"/>	B)	hat zur Folge, dass die beschuldigte Person nicht gezwungen werden darf, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.
<input type="checkbox"/>	C)	hat zur Folge, dass der beschuldigten Person keine weiteren Fragen mehr gestellt werden dürfen, nachdem sie in eigenverantwortlicher Weise erklärt hat, nicht aussagen zu wollen.

<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist mit der Einhaltung der Meldepflichten des Lenkers gemäss SVG im Falle eines Unfalles nach der Praxis des EGMR nicht vereinbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	gilt unter anderem auch in einem Disziplinarverfahren.

4. Die Haft, welche im Rahmen eines Strafverfahrens verhängt wird, ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	wird in Verfahren vollzogen, in welchen abgeklärt wird, ob eine Kriminalstrafe zu verhängen ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	stellt die Ausnahme dar; in der Regel ist keine Haft anzuordnen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	darf im Falle der Ausführungsgefahr so lange dauern, bis mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass vom Inhaftierten keine Gefahr mehr ausgeht.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	muss nicht notwendigerweise beendet werden, wenn mit einer Ersatzmassnahme derselbe Zweck erreicht werden kann.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird nicht notwendigerweise sofort beendet, wenn das Zwangsmassnahmengericht die Entlassung anordnet.

5. Die Staatsanwaltschaft...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, gemäss welchem die beschuldigte Person nicht in Untersuchungshaft zu versetzen sei, Beschwerde erheben, wobei die Beschwerdeinstanz gemäss Praxis des Bundesgerichts auf diese einzutreten hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts auf ihr Entsiegelungsgesuch in jedem Fall Beschwerde erheben, auf welche eingetreten wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann Massenuntersuchungen anordnen, in welchen DNA-Profile von Personen mit bestimmten Merkmalen erstellt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	kann – falls sie keinen Antrag auf Untersuchungshaft stellt – als mildere Massnahmen – Ersatzmassnahmen anordnen.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	kann das Recht der beschuldigten Person, an der Befragung einer mitbeschuldigten Person teilzunehmen, unter keinen Umständen einschränken.

6. Das abgekürzte Verfahren...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	wird von der beschuldigten Person beantragt.
<input type="checkbox"/>	B)	ist nur bei Wirtschaftsdelikten anwendbar.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nur durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person und die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind.
<input type="checkbox"/>	D)	führt dazu, dass keine Hauptverhandlung stattfindet.
<input type="checkbox"/>	E)	schliesst die Berufung in jedem Fall aus.

7. In der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht...

<input type="checkbox"/>	A)	erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Daher findet ein Abwesenheitsverfahren statt.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann das Gericht neue Beweise erheben.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nach Behandlung der Vorfragen die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	hat die beschuldigte Person das Recht auf das letzte Wort.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	fällt das Gericht sein Urteil mit einfacher Mehrheit.

8. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Für die Anordnung einer verdeckten Ermittlung ist ein gewöhnlicher, aber kein dringender Tatverdacht erforderlich.
<input type="checkbox"/>	B)	Bei unklarer Rechtslage wird das Vorverfahren wegen des Grundsatzes „in dubio pro reo“ mittels Einstellungsverfügung abgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Suspensive Rechtsmittel hemmen die Vollstreckbarkeit des Urteils.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Primäre Rechtsmittel schliessen andere Rechtsmittel aus.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	Die Staatsanwaltschaft kann Rechtsmittel zu Gunsten der beschuldigten Person ergreifen.

9. Eine Zwangsmassnahme...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	ist beispielsweise die Einvernahme von Zeugen oder Auskunftspersonen.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	setzt einen dringenden Tatverdacht voraus.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	kann nur bei Vergehen oder Verbrechen angeordnet werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist gegenüber nicht beschuldigten Personen ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird in jedem Fall in Form eines schriftlichen Befehls angeordnet.

10. In den folgenden Fällen handelt die jeweils zuständige Behörde.

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Überwachung von Bankbeziehungen an.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	Die Staatsanwaltschaft ordnet eine verdeckte Ermittlung an.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt die Anordnung einer verdeckten Ermittlung.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Das Zwangsmassnahmengericht ordnet die Entnahme einer Probe und die Erstellung eines DNA-Profiles bei der beschuldigten Person an.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	Die Staatsanwaltschaft entspricht einem Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft und lässt die beschuldigte Person frei.